

Num. V.

Verordnung wegen der Wollsäuferey, von 1790.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Bienen und Ameyden, Erbburggraf zu Utrecht &c.

Es ist zwar das für allgemeine und Familien-Wohlfahrt so äußerst schädliche Laster der Wollsäuferey unter gemeinen Bürgern und Bauern nicht mehr so herrschend, wie es in vorigen Zeiten war; jedoch auch noch nicht so ganz vertilget, wie das von dagegen ergangenen ernstlichen Verordnungen und von allem dem, was fürs Würken besserer christlicher Sittlichkeit geschieht, wohl zu erwarten gewesen wäre.

Ein Anlaß zur Fortdauer dieses Lasters, welches doch auch im minderen Grad, wie vorhin, noch immer dem, der sich ihm ergiebt, seiner Familie und dem ganzen gemeinen Wesen sehr nachtheilig bleibt, ist das Vorgen der Getränke in Gelagen von Wirthen und Krügem. Um also auch diesen Anlaß zu heben, verbieten Wir hiemit allgemein und ganz den Wirthen und Krügem das Vorgen der Getränke an gemeine Bürger und Bauern in Gelagen, und das fürs Getränke ins Haus geholet über einen Thaler, so daß, geschähe es doch hierwider, jede daraus entstandene Forderung im ersten Fall ganz, und im zweyten, in so weit sie über einen Thaler gehet, nichtig seyn, darauf nie in einem Gericht erkannt werden soll. Dahingegen bleibt das Vorgen des Getränkes für Hochzeiten, Kindtaufen und andere erlaubte Zusammenkünfte und Zehrungen, so wie vorhin, erlaubt.

Gleichwie

Gleichwie nun also alle Wirthe und Krüger, selbst zur Vermeidung eigenen Schadens, nach dieser Verordnung sich genau richten müssen, also befehlen Wir auch allen Obrigkeiten in den Städten und aufm Lande, darnach, wann Fall dafür vorkommt, nicht nur zu verfahren, sondern auch auf die Befolgung der Verordnung gegen die Wollsäuferey vom 17ten Merz 1767 und derer, die vorher gegen die Branteweins- und andere Saufgelage, wie auch gegen das Spielen in den Wirthshäusern ergangen sind, jedoch in Ansehung des letztern so ganz ernstlich zu halten, daß die Spiele, welche die Gränzen der Erholung und des Vergnügens, die Wir auch Unsern gemeinen Unterthanen gerne gönnen, nicht überschreiten, nicht also bloß Glücksspiele, nicht Zeit- und Glückverderbend sind, verstatet bleiben.

Zum allgemeinen Bekanntwerden soll diese Verordnung an gewöhnlichen Orten angeschlagen und ins Intelligenzblatt eingerückt werden. Gegeben in Unserer Residenz Detmold den 16ten Merz 1790.

Vierter Band.

B

Num. VI.